

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 1. Juli 1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
Schlaff

St. Januska

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 1. Juli 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B593/1-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: 600.851/0-V/4/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez.
Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz
geändert wird, folgendes mitzuteilen:

Die in der geltenden Fassung des Mediengesetzes verankerte Ablieferungs- und
Anbietungspflicht von Druckwerken gilt nicht nur für zentrale Einrichtungen, sondern
berücksichtigt das regionale Prinzip, wonach auch die Landesbibliotheken als
empfangsberechtigte Stellen für ablieferungspflichtige Druckwerke gelten.

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es nach seinen Erläuterungen die Ablieferungs- und Anbietungspflicht dahingehend zu erweitern, dass diese nicht – wie in der geltenden Fassung – auf „Druckwerke“ beschränkt sein soll, da derzeit damit bloß die Printmedien, nicht jedoch sogenannte „Offline- Produkte“ (CD-ROM, Disketten, etc.) erfasst seien.

Gemäß Z 1 (§ 43a) des vorliegenden Entwurfes werden jedoch als empfangsberechtigte Stellen für diese „Offline-Produkte“ nicht Landesbibliotheken genannt. Für eine solche gesetzliche Ungleichbehandlung ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich.

§ 43a Abs. 1 und 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes spricht ferner von einem Anbieten „sonstiger Medienwerke“ an die Österreichische Nationalbibliothek und die Bundesanstalt für Audiovisuelle Medien bzw. das Österreichische Filmarchiv zum Zweck der Sammlung und Archivierung. Eine Entlehnung außer Haus bzw. eine Fernleihe zwischen Bibliotheken ist nicht vorgesehen. Auch dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

